

SATZUNG

Vom 06.06.1989, mit Änderungen Stand 01.09.2015

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Fotogruppe Speyer e.V.

und hat seinen Sitz in Speyer. Die Fotogruppe Speyer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Die Fotogruppe Speyer e.V. hat das Ziel die Fotografie in allen Formen und Arten der Darstellung zu fördern und zu pflegen und außer dem dokumentarischen auch den künstlerischen Anspruch der Fotografie zu präsentieren.

Der Verein übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch

- Ausstellungen
- Exkursionen und Fachvorträge
- Kulturelle Zusammenarbeit in der Region Speyer

dargestellt.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer für die Ziele des Vereins eintritt. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
2. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, den Verein und seine Ziele zu fördern. Sie sind beratend tätig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung und haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

4. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Vereinseigentum (z.B. Blitzgeräte) in normalem Rahmen und unter Beachtung gebotener Sorgfalt zu benutzen . Bei Beschädigung von Vereinseigentum haftet der Benutzer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das Mitglied haftet hierbei grundsätzlich nur für die Sorgfalt der eigenen Angelegenheiten. Bei Bedarf erlässt der Vorstand eine Benutzungsordnung; er trifft auch etwaige sonstige Benutzungsregelungen.
5. Beendigung der Mitgliedschaft – Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.
 - Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung muß dem Vorstand mindestens 1 Monat für Jahresende vorliegen.
 - Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - b) wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss wird sofort wirksam und wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliche Eigentum des Vereins ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§4 Beitrag

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Jahresbeitrag zu leisten. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht zu Beginn des jeweils nächstfolgenden Kalenderhalbjahres . Bei Ausscheiden wird kein bezahlter Beitrag zurückvergütet .

Juristische Personen, Vereine und Körperschaften zahlen das Doppelte des Jahresbeitrags für Einzelpersonen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, sofern die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand führt bei allen ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlungen das Protokoll und bearbeitet die Korrespondenz des Vereins.

Bei sonstigen Versammlungen wird bei Bedarf ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung kann delegiert werden.

Dem Kassenwart obliegt das gesamte Kassenwesen einschließlich Mahnwesen und Rechnungsführung.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung den Wahlmodus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§6 Mitgliederversammlungen

1. Die jährliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Aufnahme als Mitglied nach Ablehnung durch den Vorstand,
- e) Ausschluss eines Mitglieds,
- f) Auflösung des Vereins .

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von *14 Tagen schriftlich*¹ per Post oder E-Mail einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand vorliegen.
Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur zulässig, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens *1/4 der ordentlicher*² Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorsitzenden nicht entsprochen, so können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
4. Die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Kassenführung muß korrekt und jederzeit belegbar sein. Zwei Mitglieder des Vereins (keine Mitglieder des Vorstandes) werden auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre zu Kassenprüfern gewählt.

¹ Änderung vom 28.09.1989

² Änderung vom 28.09.1989

§7 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen werden in diesem Fall als Nein-Stimmen gezählt. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Beteiligung in diesem Sinne. Kommt in Folge der Beschlussunfähigkeit keine Entscheidung zustande, so ist eine neue mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Speyer und Umgebung e.V. , der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

§8 Verschiedenes

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden und ähnlichen Verlusten.